

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24. Juni 2014 in der Änderungsfassung vom 21. Juni 2017

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 12.12.2017 auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85) in den jeweils aktuell gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

In § 20 „Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen“ wird Absatz 3 Nr. 6 und 7 wie folgt geändert:

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:

6. für die ehrenamtlichen Gerätewarte 100 v.H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
7. für den Feuerwehrangehörigen, der mit der Alarm- und Einsatzplanung sowie der Bedienung, Pflege und Wartung der Informations- und Kommunikationsmittel betraut ist, 75 v.H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

Bad Dürkheim, den 13. Dezember 2017

Christoph Glogger
Bürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Bad Dürkheim, den 13.12.2017

Christoph Glogger
Bürgermeister